

§ 1 Schiedsrichterausschuss

Die Koordination sämtlicher Aufgaben im Schiedsrichterbereich werden durch die berufenen Mitarbeiter der HR OM erbracht.

Dem SR-Ausschuss gehören an:

1. Der Schiedsrichterwart als Vorsitzender
2. Der Schiedsrichteransetzer
3. Der SR-Beobachter-Ansetzer
4. Die SR-Beobachter
5. Der Beauftragte für SR-Datenpflege
6. Der SR-Lehrwart
7. Der stv. Vorsitzende Spieltechnik

Die Namen und Kommunikationsdaten sind dem SIS-Handball zu entnehmen bzw. werden auf der Homepage der HR OM (www.HR-om.de) veröffentlicht.

Durch den SR-Lehrwart werden den Vereinen spätestens zum 30.03. jeden Jahres die Termine der SR-Neuausbildung, Weiterbildung und Meldedaten mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail an die SR-Warte der Vereine, die in eigener Verantwortung die SR Ihrer Vereine zu informieren haben.

§ 2 Schiedsrichtermeldung

1. Jeder Verein (Mitglied) der HR OM, und auch die Vereine, die nicht Mitglied der HR OM sind, die aber mit Mannschaften am Spielbetrieb der HR OM beteiligt sind, haben pro gemeldete Mannschaft bis zum 01.07. des jeweiligen Spieljahres ein Schiedsrichterpaar (SR-P) an die HR OM zu melden.
2. Es sind mindestens so viele SR-P für die Kader 1, 2 und 3 zu melden, wie der Verein Mannschaften in den Spielklassen der Senioren und Jugend A und B hat.
3. Ein SR-P der KV Kader 1 bis 4 besteht aus zwei ausgebildeten Schiedsrichtern / innen, die in der zurückliegenden Saison folgende Kriterien erfüllt haben:
 - a. Zugehörigkeit zu einem SR-Kader der HR OM oder eines anderen Kreises
 - b. Spielleitungen nachweislich durchgeführt und mindestens 3 Spiele geleitet haben
 - c. Einsatzbereitschaft gemäß Vorgaben gezeigt
 - d. Einen gültigen SR-Ausweis besitzen

Die SR-P sind bis zum 01.Juli zu an die HR OM zu melden

4. Die Meldung der SR-Paare an die nächst höhere Spielinstanz unterliegt der Terminvorgabe dieser, die durch die HR OM zu beachten ist.
5. Für jedes gemeldete SR-P an die HR OM sind mit der Meldung durch den Verein folgende Informationen der Meldung beizufügen:

Mannschaft / en in denen der SR spielt
Mannschaft / en die der SR betreut

6. Bei der Meldung haben die Vereine der HR OM für jedes SR-P eine Leistungsempfehlung abzugeben (HVN, HR OM, Verein).
7. Die SR-P, welche den HR OM Kadern 1, 2, 3 und 4 angehören müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben,

Schiedsrichterrichtlinien

Handballregion Oldenburger Münsterland e.V.

Seite: - 2 -

-
8. Vereine, die den vorstehenden Erfordernissen nicht oder nur teilweise nachkommen, werden gemäß den Vorgaben der Satzung, i.V.m. der Gebührenordnung der HR OM, bestraft. Im Einzelfall kann eine Bestrafung bis zur Abmeldung einer oder mehrerer Erwachsenenmannschaften führen.

§ 3 Kadereinteilung

1. Dem SRA der HR OM obliegt die Zuordnung der SR-P in die entsprechenden Leistungskader der HR OM. Die Einteilung erfolgt in folgende Kader:
 - a. KV - Kader 1 (Leistungskader)
Zum Leistungskader gehören alle SR-Paare, die von der HR OM für Aufgaben im HVN und höher eingestuft und gemeldet wurden. Nur über den Leistungskader ist ein Aufstieg zum HVN und höher möglich.
Der Leistungskader sollte aus mindestens 35 SRP bestehen.
 - b. KV - Kader 2 (Förderkader)
Förderkader, Junge SR-P und SR-P, die gefördert werden wollen.
 - c. KV - Kader 3 (Standardkader)
Zum Standardkader gehören alle weiteren SR-Paare, die im Erwachsenenbereich und der A- bzw. B-Jugend eingesetzt werden.
Der Standardkader sollte aus mindestens 60 SRP bestehen.
 - d. KV - Kader 4 (Aufbaukader / Vereinskader)
Alle SR-Paare, die vom Verein gemeldet wurden, und die für eine vereinsweise Ansetzung in ihren Vereinen vorgesehen sind; hierzu gehören auch alle neu ausgebildeten SR. Ein Einsatz dieser Kader SR erfolgt ausschließlich bei vereinsinternen Ansetzungen im C-, D-, E-Jugend und Minibereich;
2. Ein Kaderaufstieg ist jederzeit möglich. Ebenso ist jederzeit ein Abstieg möglich. Der SRA der HR OM beachtet in allen Fällen das Leistungsprinzip.

§ 4 Auf- und Abstieg

1. Nach der Einteilung in den entsprechenden Leistungskader der HR OM, siehe § 3 dieser Richtlinien, entscheidet der SRA der HR OM auch über den Auf- und Abstieg der SR-P zu und von den einzelnen Leistungskadern.
2. Die Kriterien für einen Leistungsauf- und -abstieg sind:
 - a. Einsatzbereitschaft
 - b. Leistungsbereitschaft
 - c. Lehrgangsbeteiligung
 - d. Beobachtungsergebnisse
 - e. Vereinsempfehlung
 - f. Allgemeines Verhalten

§ 5 Aus- und Weiterbildungslehrgänge

1. Die HR OM unterbreitet den Vereinen im Terminplan ausreichend Termine, zu denen die erforderlichen Neuausbildungen und Weiterbildungen durchgeführt werden.
2. Die Vereine haben die Teilnehmer entsprechend den Vorgaben des Terminplans zu melden.
3. Weiterbildungen sind von allen SR-Paaren der Kader 1, 2, 3 und 4 zu besuchen. Nimmt ein SR der genannten Kader an keiner Weiterbildung teil, ist ein Einsatz als SR in der laufenden Saison nicht möglich. Nimmt dasselbe SR im nächsten Jahr ebenfalls an keiner Weiterbildung teil, erfolgt die sofortige Streichung als SR. (Neuausbildung erforderlich !)
4. Die Weiterbildung im Kader 4 findet grundsätzlich in den Vereinen statt. Die Vereine haben ihre Termine zu benennen, damit eine Öffnung für andere Vereine möglich ist.
5. Die Weiterbildungen werden von der HR OM oder einem Beauftragten SpK durchgeführt. Sämtliche Aus- und Fortbildungen sollten bis zum 20. August abgeschlossen sein.
6. Die SR-Ausweise werden durch die HR OM bei den Weiterbildungen verlängert.
7. Neuausgebildete SR sind durch den Verein, dem der SR angehört, als SR-P der HR OM zu melden. Der neuausgebildete SR wird mit seinem Gespannpartner als SR-P im Kader 4 aufgenommen.
8. Neuausgebildete SR-P brauchen im Jahr der Ausbildung keine Weiterbildung zu besuchen.

Schiedsrichterrichtlinien

Handballregion Oldenburger Münsterland e.V.

Seite: - 3 -

9. Gemeldete Lehrgangsteilnehmer (Aus- und Weiterbildung), die unentschuldig fehlen, werden unter Vereinshaftung bestraft. Im Wiederholungsfall entscheidet der SRA der HR OM über die weitere Verwendung der Betroffenen als SR.
10. Die SR-P, welche im HVN und höher eingesetzt werden (gemeldet sind), nehmen an der Weiterbildung dieser Instanzen teil.
11. Die Vereine der HR OM können auf Antrag in eigener Regie SR Neuausbildungen durchführen. Die Vorgaben des HVN / HR sind zu beachten. Die Prüfung wird durch HR Mitarbeiter abgenommen.

§ 6 SR-Ansetzungen / Spielauftrag

1. Für die Ansetzung eines SR-P bzw. der Erteilung eines Spielauftrags ist der Schiedsrichteransetzer der HR OM zuständig.
2. Ausnahmen bestehen lediglich im Bereich der Altersklassen C-, D-, E-, und F-Jugend sowie im Minibereich. Hier ist generell der Ausrichter (Heimverein) für die Ansetzung der SR-P für alle Spiele zuständig.
3. Die SR Ansetzungen werden grundsätzlich per E-Mail verschickt.
4. Im Bereich der Erwachsenen, A- und B-Jugendspielklassen wird wie folgt angesetzt:
 - a. Der Schiedsrichteransetzer für die namentliche Ansetzung greift auf die gemeldeten SR-P des Kaders 1, 2 und 3 zu und setzt diese zu den Spielen der genannten Altersklassen an;
 - b. Sämtliche Ansetzungen erfolgen in Blockansetzungen für die Zeiten:

September – Oktober	zum 15.08. eines Jahres
November – Dezember	zum 15.10. eines Jahres
Januar – Febr.	zum 15.12. eines Jahres
März – Mai	zum 15.02. eines Jahres
 - c. Jede Ansetzung erfolgt namentlich an den erstgenannten SR per E-Mail und informativ in einer Gesamtdarstellung an den Vereinsschiedsrichterwart. Hat ein SR keine E-Mailanschrift, wird die Ansetzung an den Vereinsschiedsrichterwart gesandt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Weitergabe verantwortlich.
 - d. Die namentlich genannten SR-P des Kaders 1, 2 und 3, hier der erstgenannte SR, haben die Ansetzungen zu den Spielaufträgen schriftlich an den SR-Ansetzer zu bestätigen, in Vertretung kann dies auch vom SRW des Vereines erfolgen
 - e. Eine evtl. Absage eines Spielauftrags hat unmittelbar nach Erhalt der Ansetzung bei dem zuständigen SR-Ansetzer in Schriftform (per E-Mail) zu erfolgen. Bei kurzfristigen Absagen – 7 Tage vor Spieldatum – hat der Vereinsschiedsrichterwart für ein Ersatzgespann zu sorgen und vor dem Spiel, dem SR-Ansetzer das Ersatzgespann namentlich per E-Mail, mitzuteilen. Das Ersatzgespann muss nach Möglichkeit aus demselben Kader kommen.
5. Spielaufträge der C-, D-, E-, F-Jugend und Minis werden durch den Ausrichter (Heimverein) übernommen. Hierzu stehen dem Verein die gemeldeten SR-P des Kaders 4 zur Verfügung;
6. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Punkte zieht in jedem Fall eine Bestrafung nach sich.

§ 7 Nichtantreten zu Spielen

1. Tritt ein namentlich angesetztes SR-P zu einem übernommenen und bestätigtem Spielauftrag nicht an, erfolgt eine Ahndung entsprechend den Vorgaben der Gebührenordnung / Richtlinien der HR OM. Kann ein Spiel nicht durchgeführt werden, weil das angesetzte SR-P nicht antreten ist, hat der Verein des angesetzten SR-P sämtliche nachweislichen Kosten zu tragen;
2. Tritt ein gemeldetes SR-P zum zweiten Mal zu einem übernommenen bzw. zugeteilten Spielauftrag nicht an, erfolgt eine Rückstufung in den KV Kader 4. (Rückgabe an den Verein)
3. Daneben werden Maßnahmen gemäß den bestehenden und gültigen Ordnungen und Richtlinien ergriffen, die allesamt von SR-P stellenden Verein zu tragen sind.

§ 8 SR - Beobachtungen, - SR - Förderung

Schiedsrichterrichtlinien

Handballregion Oldenburger Münsterland e.V.

Seite: - 4 -

1. Der SRA der HR OM wird zu jederzeit bemüht sein, ein Beobachtungs-, -förderungssystem aufzubauen und zu betreiben, nach welchem die Leistungen der SR-P in ein nachvollziehbares Bewertungssystem eingestellt werden können;
2. Die HR OM wird hierzu qualifizierte Schiedsrichterbeobachter berufen, welche in einer Beobachterliste erfasst werden und den Vereinen vor Saisonbeginn zugestellt wird;
3. Die unmittelbaren Kosten der Beobachtungen trägt die HR OM.
4. Sämtliche SR-Beobachtungen fließen in die Leistungsbewertung der SR-P ein; welche letztendlich den Leistungsauf- und -abstieg mitbestimmen.

§ 9 Einsatzbereitschaft

- 1- Die Einsatzbereitschaft aller SR-P ist die Voraussetzung eines geregelten Spielbetriebs innerhalb der HR OM.
- 2- Die von den Vereinen für den Einsatz in der HR OM gemeldeten Schiedsrichter teilen bis zum 01.08. eines Jahres mit, in welchen Mannschaften sie spielen, bzw. welche Mannschaften Sie betreuen. Diese Daten werden im SIS übernommen. Zusätzlich gewünschte Freitermine sind spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ansetzungsblock anzugeben.
- 3- Eine sich ändernde Einsatzbereitschaft ist umgehend dem SRA der HR OM schriftlich über den Vereinsschiedsrichterwart mitzuteilen.

§ 10 Rückgabe, Rückstufung von SR-Paaren

1. Ein gemeldetes SR-P wird durch den SRA an den meldenden Verein zurückgegeben und somit aus der Kaderliste gestrichen, wenn folgende Gründe dies erforderlich machen:
 - a. Keine Ansetzungsmöglichkeit als Schiedsrichter
 - b. Zwei Mal zum Spelauftrag nicht angetreten
 - c. Nicht vorhandenes Leistungsvermögen als Schiedsrichter
 - d. Aus disziplinarischen Gründen
- 2- Bei einer komplett Rückgabe an den Verein, was letztendlich der Streichung als SR gleichkommt, hat dieser umgehend Ersatz zu stellen;
3. Kommt der Verein einer Ersatzstellung nicht nach, erfolgt eine entsprechende Ahndung nach den Vorgaben der Satzung i.V.m. der Gebührenordnung der HR OM bis zur Streichung von Seniorenmannschaften aus dem laufenden Spielbetrieb.

§ 11 Vereinswechsel

1. Jeder Schiedsrichter muss einem Verein angehören;
2. Jedes SR-P wird einem Verein zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt auf Meldung des Vereins;
3. Unter Angabe der Vereinszugehörigkeit erfolgt die Ansetzung der SR-P durch den jeweiligen Schiedsrichteransetzer;
4. Ein SR kann mehreren Vereinen angehören;
5. Ein SR kann im SR-P aber lediglich für einen Verein zum Einsatz kommen. Hier gilt immer der Meldetermin für die laufende Saison;
6. Während einer Saison kann ein SR lediglich für einen Verein gemeldet werden und zum Einsatz kommen; die Mitgliedschaft in evtl. anderen Vereinen wird hiermit nicht eingeschränkt;
7. Angaben im Schiedsrichterausweis, Personalbogen, Arbeitsbogen und Eingabe im SIS müssen übereinstimmen;

§ 12 Verhalten / Bewertung

1. Schiedsrichter haben sich entsprechend den Regeln und der Ordnungen auch als Spieler, Trainer, Funktionär, Zuschauer etc. zu verhalten;
2. Wird ein gemeldeter Schiedsrichter entsprechend den bestehenden Ordnungen gesperrt und/oder bestraft, entscheidet der SRA der HR OM über die weitere Verwendung als Schiedsrichter;
3. Wer sich als Schiedsrichter gegenüber anderen Sportler ungebührlich, in jedem Fall aber grob unsportlich, verhält, wird für mindestens zwei Monate als Schiedsrichter gesperrt;
4. Wer wegen Schiedsrichterbeleidigung in einem Spiel disqualifiziert wurde, wird umgehend als Schiedsrichter gestrichen; über eine evtl. Wiedermöglichkeit als Schiedsrichter entscheidet der Vorstand der HR OM auf Vorschlag des SRA der HR OM.

§ 13 Finanzielles

1. Die SR-P, welche von der HR OM namentlich angesetzt werden, erhalten gemäss der Gebührenordnung der HR OM Reisekosten und eine Spielleitungsentschädigung. Die Kosten hat grundsätzlich der ausrichtende Verein zu tragen.
2. Die Schiedsrichter sind für ihre Abrechnung selbst verantwortlich. Dies betrifft auch die Eintragungen im Spielbericht.
3. Hat ein Verein zum angegebenen Zeitpunkt (Termine lt. Gebührenordnung / Richtlinien / HVN) einer Bestrafung durch den HVN, zuwenig SR für den Einsatz im HVN an die HR gemeldet, zahlt er einen Geldbetrag in Höhe der Strafe für fehlende SR im HVN in einen Pool ein (Anforderung und Verwaltung durch die HR)
Meldet ein Verein mehr als die geforderte Anzahl der SR für den Einsatz im HVN, erhält er nach Abschluss der Saison einen entsprechenden Betrag aus den Pool zur Verwendung im SR Bereich.
Melden die Vereine weniger als die geforderte Anzahl der SR, werden die evtl. Strafen aus diesem Pool gezahlt.

Die vorstehenden Schiedsrichterrichtlinien wurden vom EV der HROM am 23. Juli 2008 beschlossen, und treten rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.